

02.02.2021

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 4802 vom 4. Januar 2021  
der Abgeordneten Verena Schäffer BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drucksache 17/12247

### **Sperrung von Bahnhöfen im rheinischen Braunkohlerevier bei Anti-Braunkohleprotesten Ende September 2020**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Für den Zeitraum vom 23. bis 28. September rief das Bündnis „Ende Gelände“ zu Protestaktionen im rheinischen Braunkohlerevier auf, um sich gegen den Braunkohleabbau dort zu wenden. Der Schwerpunkt der Aktionen war am Samstag, den 26. September. Laut Medienberichten sollen etwa 3.000 Personen daran teilgenommen haben.

Berichten zufolge sollen in dieser Zeit Züge der Deutschen Bahn AG und möglicherweise anderer Schienenverkehrsunternehmen an Bahnhöfen bzw. Haltestellen in verschiedenen Orten entgegen dem Fahrplan nicht gehalten haben. Personen, die in den betroffenen Gebieten wohnten und über kein eigenes Fahrzeug verfügten, wurden so am Fortkommen aus den Orten mit der Bahn gehindert bzw. sie konnten ihre Wohnorte auf diesem Weg nicht erreichen. Das führte zu erheblichen Erschwernissen der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und zu großer Verärgerung.

**Der Minister des Innern** hat die Kleine Anfrage 4802 mit Schreiben vom 2. Februar 2021 namens der Landesregierung beantwortet.

#### ***Vorbemerkung der Landesregierung***

Die Beantwortung der Kleinen Anfrage 4802 steht - wie die Beantwortung der Kleinen Anfrage 4803 (LT-Drs. 17/12248), 4804 (LT-Drs. 17/12249) und 4805 (LT-Drs. 17/12250) im thematischen Zusammenhang zur Beantwortung der Kleinen Anfrage 4801 (LT-Drs. 17/12246). Insofern wird auf die dortige Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

1. **Veranlasste die Polizei, dass Schienenverkehrsunternehmen entgegen ihrem Fahrplan an bestimmten Bahnhöfen bzw. Haltestellen im rheinischen Braunkohlerevier und ggf. darüber hinaus während der Zeit der Protestaktionen von „Ende Gelände“ nicht hielten?**

Ja.

2. **Wie viele Bahnhöfe bzw. Haltestellen in wie vielen Orten waren davon betroffen, dass Schienenverkehrsunternehmen entgegen ihrem Fahrplan dort während der Zeit der Protestaktionen von „Ende Gelände“ nicht hielten?**

Von den anlassbezogenen kurzfristigen Einschränkungen im Schienenverkehr waren am 26.09.2020 folgende fünf Bahnhöfe bzw. Haltepunkte der Deutschen Bahn AG betroffen: Baal, Erkelenz, Brachelen, Eschweiler und Langerwehe.

3. **Wenn die Polizei es veranlasste, dass Züge an Bahnhöfen bzw. Haltestellen im rheinischen Braunkohlerevier und ggf. darüber hinaus nicht hielten (Frage 1), auf welcher Rechtsgrundlage geschah dies?**

Die Maßnahmen zur Einschränkung des Schienenverkehrs wurden zur Gefahrenabwehr auf Grundlage des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) getroffen. Die Verfügungen waren zutreffend auf § 8 PolG NRW gestützt (ebenso VG Aachen, Beschluss vom 21.06.2019 - 6 L 741/19). Das PolG NRW ist bei derartigen gefahrenabwehrenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen anwendbar (dazu vgl. etwa Arbeitskreis Versammlungsrecht, Musterentwurf eines Versammlungsgesetzes, 2011, S. 29 ff.)

4. **Wie bewertet die Landesregierung die Rechtmäßigkeit der Maßnahme - insbesondere vor dem Hintergrund des Übermaßverbots -, dass Schienenverkehrsunternehmen entgegen ihrem Fahrplan an bestimmten Bahnhöfen bzw. Haltestellen während der Zeit der Protestaktionen von „Ende Gelände“ nicht hielten und somit die Bürgerinnen und Bürger den öffentlichen Personennahverkehr nicht nutzen und im Falle mangelnder Transportalternativen sich von dort nicht wegbewegen oder dorthin begeben konnten?**

Im Rahmen von Aufklärungsmaßnahmen am 26.09.2020 konnte festgestellt werden, dass sich eine Vielzahl von Personen insbesondere aus den dislozierten Protestcamps des Aktionsbündnisses „Ende Gelände“ in Aachen, Baal, Erkelenz-Keyenberg, Erkelenz-Lützerath, Köln und Viersen in Richtung von Bahnhöfen bewegte, um den öffentlichen Bahnverkehr für eine Anreise zu Aktionen und Protesten im Rheinischen Braunkohlerevier zu nutzen. Währenddessen konnten bereits erste strafbare Handlungen registriert werden. Durch das Aktionsbündnis wurde zudem dazu aufgerufen, u. a. Tagebaue und bergbauliche Infrastruktur zu besetzen. Insofern waren Sicherheitsstörungen bis hin zur Begehung von Straftaten (z. B. Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte) und hiermit einhergehende Gefahren für Leib oder Leben sowie die Rechtsordnung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten. Auf die Vorbemerkung der Landesregierung zur Antwort auf die Kleine Anfrage 4801 (LT-Drs. 17/12246) wird ergänzend hingewiesen. Um eine weitere Anreise zu den kritischen Bereichen des Rheinischen Braunkohlereviere und letztlich die Realisierung der beschriebenen Gefahren für bedeutsame Rechtsgüter möglichst zu verhindern bzw. die Anreise zu diesem Zwecke zumindest zeitlich zu entzerren und unter einsatztaktischen

Erwägungen zu kanalisieren, war die Einschränkung des Schienenverkehrs als ein Baustein gefahrenabwehrender Maßnahmen - auch unter Abwägung der damit einhergehenden kurzfristigen Einschränkung von Rechtsgütern insbesondere von unbeteiligten Dritten - verhältnismäßig.

**5. *Wie (Inhalt und Form) wurden die Bürgerinnen und Bürger betreffender Bahnhöfe darauf hingewiesen, dass Schienenverkehrsunternehmen entgegen ihrem Fahrplan an bestimmten Bahnhöfen bzw. Haltestellen während der Zeit der Protestaktionen von „Ende Gelände“ nicht hielten?***

Im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit wurde die Bevölkerung, auch überregional, bereits im Vorfeld und während der Einsatzmaßnahmen offensiv und transparent über die Lage informiert. Hierfür wurden Pressemitteilungen und -auskünfte sowie soziale Medien genutzt. Am 26.09.2020 erfolgte insbesondere per „Twitter“ eine zeitnahe und aktuelle Information der Öffentlichkeit. Zudem wurde ein Bürgertelefon für Rückfragen und Beschwerden eingerichtet.

Die Einschränkungen im Bahnverkehr wurden sowohl gegenüber Medienvertreterinnen und -vertretern kommuniziert als auch über die sozialen Medien Facebook und Twitter veröffentlicht. Auf Twitter wurden dazu am 26.09.2020 zwei Tweets (Veröffentlichung um 10:46 Uhr) mit identischem Inhalt als Re-Tweets des Twitterkanals der Deutschen Bahn @Regio\_NRW mit folgendem Inhalt veröffentlicht: „Derzeit kommt es zu einigen Einschränkungen im Bahnverkehr. Leider kann es gegebenenfalls auch kurzfristig zu weiteren Sperrungen und Maßnahmen kommen. Wir bitten um Ihr Verständnis Ihre #Polizei #Aachen #EndeGelaende.“. Mediensprechere ergaben telefonisch und im gleichen Wortlaut. Ergänzend hierzu wurden Hintergründe zu den Sperrungen erläutert. Rückfragen erfolgten am Bürgertelefon am Einsatztag nicht.